



Unser Zeichen: 426.30 Ri/In  
Durchwahl: (0611) 1702-21  
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 27.11.2015  
Rundschreiben 761-2015

## Magistrate der Mitgliedstädte

- Feuerwehren -
- Personalämter -

## **Informationen der Unfallkasse Hessen für freiwillige Flüchtlingshelferinnen und -helfer**

*Die Unfallkasse Hessen hat uns darüber informiert, dass auch freiwillige Flüchtlingshelferinnen und -helfer die die Aufgaben der öffentlichen Hand erledigen von der UKH versichert sind. Dies gilt auch für Mitglieder privater Organisationen, die für die Kommune tätig werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich Ehrenamtlich für Flüchtlinge. Dies können beispielsweise die Angehörigen der Feuerwehr, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen, Helfer in Vereinen und Verbänden oder viele andere sein.

Zur Information der ehrenamtlich Tätigen hat die Unfallkasse Hessen einen Flyer und ein Merkblatt erstellt. Beides fügen wir bei (**Anlagen 1 und 2**). Zusammengefasst genießen die ehrenamtlich Tätigen einen Unfallversicherungsschutz durch die UKH. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für Personen die für ihre Kommune ehrenamtlich Tätig sind. Umfasst sind auch Personen die als Mitglieder von privaten Organisationen und Verbänden für die Kommune tätig werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass in jedem Einzelfall eine schriftliche Beauftragung vorliegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die ehrenamtlich Tätigen Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich der öffentlichen Hand zugeordnet sind. Um unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden ist es aber dennoch sehr empfehlenswert, im Voraus zu dokumentieren, wer sich für Flüchtlingen engagiert. Eine Helferliste oder ein Einsatzplan der Helfer ist hierfür hilfreich.

Bitte geben Sie die Information in geeigneter Form an die Betroffenen ehrenamtlich Tätigen weiter. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Ben Michael Risch  
Referatsleiter

Anlagen

Unfallkasse Hessen

Wir schaffen **soziale Werte**  
DEN MENSCHEN ZULIEBE

Solidarität  
Vertrauen  
Einführung  
Respekt  
Toleranz

Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440  
(montags bis freitags  
von 7:30 bis 18:00 Uhr)  
Fax: 069 29972-133  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Internet: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

Stand: Oktober 2015



**Freiwillige Flüchtlings-  
helferinnen und -helfer**

Eine Information der Unfallkasse Hessen

## Hilfe auch für Hilfeleistende

Auch das Bundesland Hessen ist von der Sorge und Verantwortung für viele Tausend Flüchtlinge betroffen. Diese werden einerseits durch professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kommunen, Landes- und Bundeseinrichtungen, andererseits aber auch von vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern betreut. Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist u. a. für die Unfallverhütung und Unfallabsicherung der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter im hessischen öffentlichen Dienst zuständig. Dieselben gesetzlichen Leistungen (Prävention, medizinische Betreuung, Rehabilitation und Geldleistungen) stehen im Versicherungsfall auch den freiwilligen Helferinnen und Helfern zu, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren.



© Zurijeta/Shutterstock.com

### Gesetzlicher Versicherungsschutz

Übernehmen freiwillige Helferinnen und Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der so genannten „öffentlichen Hand“ fallen und werden sie im Auftrag der Kommunen, des Landes Hessen oder der Landkreise wie Beschäftigte tätig, so genießen sie denselben Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Regie für die Einsätze übernimmt:

- Sie ist für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig,
- hat Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern,
- stellt in der Regel die Organisationsmittel zur Verfügung
- und trägt auch das wirtschaftliche Risiko.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen (z. B. Vereinen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer Gebietskörperschaft freiwillig in der Flüchtlingshilfe engagieren. Eine schriftliche Beauftragung muss nicht ausdrücklich in jedem Einzelfall erfolgen. Um jedoch umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, ist es sinnvoll, im Vorfeld möglichst eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen. Schließlich muss der Auftraggeber im Falle eines Unfalls bestätigen, welche Person als Helferin oder Helfer bestimmte Aufgaben wahrgenommen hat.

Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Helferinnen und Helfer beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Der gesetzliche Unfallschutz ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Person selbst; er beinhaltet keinen Ersatz von Sachschäden.

### Unfallmeldung

Falls ein Helfer bei einer freiwilligen Tätigkeit zu Schaden kommt, so ist der Unfall der UKH mit der auch für Beschäftigte üblichen Unfallanzeige zu melden. Die Unfallanzeige finden Sie im Mitgliederportal der UKH.

### Unfallverhütung

Freiwillige Helferinnen und Helfer kennen die Gefahren und Risiken der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten in der Regel nicht. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Personen möglichst mit den gleichen Standards in ihre Arbeit eingewiesen werden und ggfs. dafür ausgestattet werden wie die regulär Beschäftigten auch. Diese Maßgabe gilt auch für Flüchtlinge, die selbst freiwillige Aufgaben übernehmen (z. B. Dolmetschen).

Detaillierte Informationen über Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der freiwilligen Flüchtlingshilfe finden Sie hier: [www.ukh.de](http://www.ukh.de), **Webcode U995**.

### Gesundheitsschutz

Es besteht für die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer freiwilligen Flüchtlingshilfe kein generell erhöhtes Risiko für Infektionskrankheiten. Darum genügen die auch sonst üblichen Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges, intensives Händewaschen und ggfs. Desinfektion der Hände usw. Konsequenz angewandte Hygienemaßnahmen sind der beste Schutz für die eigene Gesundheit und die anderer Personen.

### Psychologische Unterstützung

Der Umgang mit Menschen, die auf der Flucht oder bereits in ihrem Herkunftsland großes Leid erfahren haben, kann für die Helferinnen und Helfer psychisch sehr belastend sein. Und auch die Flüchtlinge selbst können betroffen sein, wenn sie z. B. als Dolmetscher für Landsleute eingesetzt werden und deren leidvolle Geschichten wiedergeben sollen. Eine sogenannte Re-Traumatisierung durch die Erinnerung an selbst erlebte Belastungen kann die Folge sein. Für diese Personen sollte umgehend psychologische Betreuung organisiert werden.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die nächstliegende psychiatrische Ambulanz und informieren Sie uns unter **Telefon 069 29972-440 (E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de))**.

# Freiwillige Flüchtlingshilfe

Auch das Bundesland Hessen ist von der Sorge und Verantwortung für viele Tausend Flüchtlinge betroffen. Diese werden einerseits durch professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kommunen, Landes- und Bundeseinrichtungen, andererseits aber auch von vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern betreut. Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist u. a. für die Unfallverhütung und Unfallabsicherung der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter im hessischen öffentlichen Dienst zuständig. Dieselben gesetzlichen Leistungen (Prävention, medizinische Betreuung, Rehabilitation und Geldleistungen) stehen im Versicherungsfall auch den freiwilligen Helferinnen und Helfern zu, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren.

## Gesetzlicher Versicherungsschutz

Übernehmen freiwillige Helferinnen und Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der so genannten „öffentlichen Hand“ fallen und werden sie im Auftrag der Kommunen, des Landes Hessen oder der Landkreise wie Beschäftigte tätig, so genießen sie denselben Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Regie für die Einsätze übernimmt:

- Sie ist für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig,
- hat Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern,

- stellt in der Regel die Organisationsmittel zur Verfügung
- und trägt auch das wirtschaftliche Risiko.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen (z. B. Vereinen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer Gebietskörperschaft freiwillig in der Flüchtlingshilfe engagieren. Eine schriftliche Beauftragung muss nicht ausdrücklich in jedem Einzelfall erfolgen. Um jedoch umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, ist es sinnvoll, im Vorfeld möglichst eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen. Schließlich muss der Auftraggeber im Falle eines Unfalls bestätigen, welche Person als Helferin oder Helfer bestimmte Aufgaben wahrgenommen hat.

Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Helferinnen und Helfer beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Der gesetzliche Unfallschutz ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Person selbst; er beinhaltet keinen Ersatz von Sachschäden.

## Unfallmeldung

Falls ein Helfer bei einer freiwilligen Tätigkeit zu Schaden kommt, so ist der Unfall der UKH mit der auch für Beschäftigte üblichen Unfallanzeige zu melden. Die Unfallanzeige finden Sie im Mitgliederportal der UKH.

## Unfallverhütung

Freiwillige Helferinnen und Helfer kennen die Gefahren und Risiken der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten in der Regel nicht. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Personen möglichst mit den gleichen Standards in ihre Arbeit eingewiesen werden und ggfs. dafür ausgestattet werden wie die regulär Beschäftigten auch. Diese Maßgabe gilt auch für Flüchtlinge, die selbst freiwillige Aufgaben übernehmen (z. B. Dolmetschen).

Detaillierte Informationen über Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der freiwilligen Flüchtlingshilfe finden Sie hier: [www.ukh.de](http://www.ukh.de), Webcode U995.

## Gesundheitsschutz

Es besteht für die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer freiwilligen Flüchtlingshilfe kein generell erhöhtes Risiko für Infektionskrankheiten. Darum genügen die auch sonst üblichen Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges, intensives Händewaschen und ggfs. Desinfektion der Hände usw. Konsequenz angewandte Hygienemaßnahmen sind der beste Schutz für die eigene Gesundheit und die anderer Personen.

## Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440  
Fax: 069 29972-133  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Internet: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

### **Psychologische Unterstützung**

Der Umgang mit Menschen, die auf der Flucht oder bereits in ihrem Herkunftsland großes Leid erfahren haben, kann für die Helferinnen und Helfer psychisch sehr belastend sein. Und auch die Flüchtlinge selbst können betroffen sein, wenn sie z. B. als Dolmetscher für Landsleute eingesetzt werden und deren leidvolle Geschichten wiedergeben sollen. Eine sogenannte Re-Traumatisierung durch die Erinnerung an selbst erlebte Belastungen kann die Folge sein. Für diese Personen sollte umgehend psychologische Betreuung organisiert werden.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die nächstliegende psychiatrische Ambulanz und informieren Sie uns unter Telefon 069 29972-440 (E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)).